

Vollzugsempfehlungen für § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim vom 2. August 2016 in der Fassung vom 16. August 2018

Vorbemerkung

Aufgrund einer Beanstandung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) über die uneinheitliche Art der Erhebung und Abrechnung der Studentenwerksbeiträge hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die bayerischen Universitäten und Hochschule mit Schreiben vom 17. Dez. 2017 angewiesen:

„Ein Studierender ist nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende desjenigen Semesters exmatrikuliert, in dem das zuständige Prüfungsorgan das Bestehen der Abschlussprüfung förmlich festgestellt hat und dies dem Studierenden mitgeteilt wurde. Die Hochschulen werden gebeten, möglichst zeitnah auf Satzungsebene festzuhalten, auf welche Weise sie im jeweiligen Studiengang das Bestehen der Abschlussprüfung gegenüber den Studierenden bekanntgeben.“

Daraufhin hat der Senat der Hochschule Rosenheim den folgenden § 22 (neu) in die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule aufgenommen:

„§ 22 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

¹Die Prüfungsnoten, auf denen Endnoten beruhen, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen und nach Feststellung der jeweiligen Prüfungskommission im Online-Service Center der Hochschule bekanntgegeben. ²Gleiches gilt im übrigen für die Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.“

Zu diesem § 22 (neu) gibt der Prüfungsausschuss folgende Vollzugsempfehlungen:

Vollzugsempfehlungen für den § 22 APO

1. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Prüfungsgesamtnote im Online-Service-Center (OSC) der Hochschule.
2. Für die Notenfeststellung der jeweiligen Prüfungsgesamtnote ist kein Einzelfall-Beschluss durch die jeweils zuständige Prüfungskommission erforderlich. Als Feststellung genügt eine grundsätzliche Anerkennung des Algorithmus, der die Prüfungsgesamtnote aus den festgestellten Einzelnoten errechnet.
3. Für die Ermittlung der Einhaltung von studienspezifischen Fristen seitens der Studierenden (insbes. der Höchststudiendauer) ist jeweils der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die einzelnen Studierenden ihre Prüfungen abgelegt bzw. ihre Ausarbeitungen zur Bewertung eingereicht haben.

Nicht vom Studierenden vertreten werden muss der Zeitpunkt der Bewertung durch die Prüfer oder der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung. Bei Fristüberschreitungen dieser Art in das folgende Semester wird von prüfungsrechtlichen Sanktionen abgesehen (sog. „schutzwürdiges Interesse“ im Sinne von § 22 APO). Sofern bei Abschlussarbeiten eine Präsentation oder eine mündliche Prüfung abzulegen ist, muss diese ebenso im gleichen Semester erfolgen. Andernfalls gilt die gesamte Prüfungsleistung erst im folgenden Semester als erbracht.

4. Für das Bestehen der Abschlussprüfung ist dagegen maßgeblich, dass die Prüfungsgesamtnote gemäß § 22 APO und gemäß Punkt 2 dieser Vollzugsempfehlung im Online-Service Center bekanntgegeben wurde. Solange die Abschlussprüfung in diesem Sinn noch nicht bestanden wurde, ist es für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich, dass die jeweiligen Studierenden an der Hochschule

immatrikuliert bleiben. Das erfordert gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester und auch die Entrichtung der Studentenwerksbeiträge für das folgende Semester.

5. Zur Abschätzung seitens der Studierenden, ob noch eine Rückmeldung für ein weiteres Semester erforderlich ist, können folgende Fristen als Anhalt gelten:
 - a. Wenn das Bestehen der letzten noch zu erbringenden Prüfungsleistungen bei den Notenfeststellungssitzungen der Prüfungskommissionen am Ende der jeweiligen Prüfungszeiträume (14. Feb. bzw. 31. Juli) festgestellt werden kann, sollte die Prüfungsgesamtnote noch im selben Semester im OSC bekanntzugeben sein. Eine Rückmeldung für das folgende Semester wäre in diesem Fall nicht erforderlich.
 - b. Wenn die letzten noch zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Zeitraum nach den regelmäßigen Notenfeststellungssitzungen der Prüfungskommissionen (14. Feb. bzw. 31. Juli) dem Prüfungsamt gemeldet werden, kann die jeweilige Prüfungsgesamtnote in der Regel nur noch dann in dem laufenden Semester bekanntgegeben werden, wenn die Feststellung der Noten spätestens 14 Tage vor dem Ende des Semesters dem Prüfungsamt vorliegt. Ansonsten ist unbedingt eine Rückmeldung für das folgende Semester erforderlich.
 - c. Abschlussarbeiten gelten generell als festgestellt, wenn die bestellten Prüfer die Notenmeldungen gemäß den Prozeduren des § 21 APO dem Prüfungsamt gemeldet haben.
 - d. Wenn bis zum Ende eines Semesters eine für die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote erforderliche Prüfung noch nicht regulär angemeldet ist, kann in dem betreffenden Semester keine Prüfungsgesamtnote bekanntgegeben werden.

Rosenheim, den 28. Nov. 2018



Prof. Dr. Johannes Schroeter
Vorsitzender des Prüfungsausschusses